

Tettang, BP Tannau West, 1. Änderung und Erweiterung

Erneute Offenlage gem. §4a(3) BauGB (verkürzte Offenlage)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4(2) BauGB

Die Unterlagen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB wurden am 12.11.2020 an die Behörden und Träger öffentlicher Belange versendet.

Von folgenden Behörden und Trägern öffentliche Belange wurden keine schriftliche Stellungnahmen vorgebracht:

- Stadt Friedrichshafen
- Stadt Ravensburg
- Gemeinde Amtzell
- Gemeinde Bodnegg
- Gemeinde Kressbronn
- Gemeinde Langenargen
- Gemeinde Meckenbeuren
- Gemeinde Neukirch
- Gemeinde Wasserburg am Bodensee
- BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- LNV BW
- Nabu – Bodensee
- Teledata GmbH

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 30.11.2020)	
1.1	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>1. Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>2. Raumordnung / Einzelhandel</p> <p>Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans beinhaltet keine für den Einzelhandel relevanten Änderungen. Einzelhandelsbetriebe sind als Art der baulichen Nutzung im Gewerbegebiet unverändert nicht zulässig.</p> <p>Die höhere Raumordnungsbehörde hat daher aus Sicht des Einzelhandels weiterhin keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

<p>1.2</p>	<p>II. Belange des Straßenwesens</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zu den Ausgleichsflächen entlang der L 333 und zum vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p>Straßenbegleitgrün Bäume in unmittelbarer Nähe zur L 333 stellen Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen dar. Das Gefahrenpotenzial dieser Gefahrenstellen ist gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) der Gefährdungsstufe 3 zuzuordnen. Demnach sind bei der Planung von Baumpflanzungen an klassifizierten Straßen ohne dass passive Schutzeinrichtungen notwendig werden Mindestabstände von Fahrbahnen einzuhalten (Kritischer Abstand A).</p> <p>Sichtfelder An der Einmündung in die L 333 sind im Bereich der Ausgleichsfläche Sichtfelder nach RAL 2012 festzulegen. Sie sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen und in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen. Die Sichtfelder sind entsprechend der vorgegebenen Abmessung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken. Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.</p>	<p><i>Hinweis:</i> <i>Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Planinhalte, die der erneuten Offenlage zugrunde liegen und zu denen in der vorliegenden TÖB-Beteiligung ausschließlich Stellung genommen werden durfte.</i></p> <p>Abwägungsvorschlag: Die nebenstehende Stellungnahme ist für den vorliegenden Bebauungsplan „Tannau West, 1. Änderung und Erweiterung“ nicht relevant, da dieser keinen Bezug zur L 333 hat.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.3</p>	<p>III. Naturschutz</p> <p>Es sind keine Belange der höheren Naturschutzbehörde betroffen.</p> <p>Wir verweisen auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 2	Landratsamt Bodenseekreis Schreiben vom 08.12.2020	
2.1	<p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Belange des Artenschutzes</p> <p>Mit der Modifizierung der Festsetzung Nr. 1.12e) unter A5, sind unseres Erachtens nach die Standorte der Kästen nach wie vor nicht ausreichend bestimmt konkretisiert.</p> <p>Rechtsgrundlage</p> <p>§ 39 BNatSchG, § 44 BNatSchG</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Nach Maßgabe des artenschutzfachlichen Gutachters werden die Standorte der Nistkästen in sechs Obstbäumen auf der westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Wiese textlich und zeichnerisch festgesetzt. Grünordnungsplan, textliche Festsetzungen und Umweltbericht zum Bauungsplan werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
2.2	<p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>---</p>	---
2.3	<p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p>Belange des Immissionsschutzes</p> <p>Bereits bei der frühzeitigen Beteiligung hatten wir die Festsetzung Nr. 1.10 (Verbrennungsverbote und -beschränkungen) und die Geeignetheit der Formulierung hinterfragt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die nach dem ersten Bindestrich aufgeführte Ausnahme zum Verwendungsverbot in der Festsetzung Nr. 1.10 unseres Erachtens nicht ausreichend definiert ist, insbesondere da ein Jahresmassenstrom in Absatz 1 nicht festgelegt ist (Schadstoffemission pro Zeitraum, z. B. Staubemissionen in kg/Jahr). Sofern damit festgeschrieben werden soll, dass die Nutzung von leichtem Heizöl keine höheren Emissionen u. a. bei Kohlendioxid und Staub als die Nutzung von Erdgas (H) verursachen darf, schließt dies die Nutzung von leichtem Heizöl grundsätzlich aus. Aufgrund der chemi-</p>	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Planinhalte, die der erneuten Offenlage zugrunde liegen und zu denen in der vorliegenden TÖB-Beteiligung ausschließlich Stellung genommen werden durfte.</i></p> <p>Abwägungsvorschlag: Die nebenstehende Anregung zu Festsetzung 1.10 (Verbrennungsverbote und -beschränkungen) wird übernommen: der erste Ausnahmetatbestand wird wie empfohlen gestrichen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

	<p>scher Zusammensetzung von Heizöl und dessen Verbrennungseigenschaften werden bei einer zu erzeugenden Wärmemenge im Vergleich zu Erdgas höhere Staub- und Kohlendioxidemissionen (CO₂) resultieren. Laut Umweltbundesamt verursacht ein Erdgaskessel pro Kilowattstunde 247 Gramm CO₂, ein Heizöl-Kessel 318 Gramm. Der erstgenannte Ausnahmetatbestand kann daher nie zum Tragen kommen und sollte entfernt werden.</p>	
TÖB 3	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 14.07.2020)	
3.1	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
3.2	<p>Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Aus dem Umfeld des Plangebietes sind archäologische Fundstellen bekannt. Vorgeschichtliche, römische, mittelalterliche und neuzeitliche archäologische Zeugnisse können bei Erdarbeiten zutage treten. Eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege ist daher, im Rahmen facharchäologischer Untersuchungen, erforderlich um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmalen bestmöglich gerecht zu werden.</p> <p>Der Beginn aller Erd- und Erschließungsarbeiten (einschließlich Oberbodenabtrag und der Erstellung potentieller geotechnischer Bodengutachten etc.), die im Rahmen der geplanten Maßnahme anfallen, ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege zwei Wochen vor Beginn schriftlich abzustimmen, um eine archäologische Baubegleitung zu ermöglichen. Ansprechpartnerin ist: Marie-Claire Ries, Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, marie-claire.ries@rps.bwl.de, Tel. 07735-93777-126 oder 0172- 6208797.</p>	<p>Die nebenstehenden Anregungen wurden in die vorliegende Bebauungsplan-Fassung zur erneuten Offenlage bereits aufgenommen, siehe Hinweis 2.2 zu den planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil I). Weiteres ist im Bebauungsplan nicht erforderlich.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

	<p>Erste Anhaltspunkte zu archäologierelevanten Untergrundverhältnissen ließen sich auch durch Hinzuziehen des LAD zu anstehenden geologischen Baugrunduntersuchungen (Bohrungen, Baggerschürfe) unter facharchäologischer Begleitung ermitteln, wodurch Synergieeffekte erzielt werden könnten.</p> <p>Sollten im weiteren Verlauf archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	
TÖB 4	Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 23.11.2020)	
4.1	<p>B. Stellungnahme</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-06224 vom 21.07.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen aus der genannten Stellungnahme vom 21.07.2020 wurden in die vorliegende Bebauungsplan-Fassung zur erneuten Offenlage bereits aufgenommen, siehe Hinweis 2.4 zu den planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil I). Weiteres ist im Bebauungsplan nicht erforderlich.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 5	Zweckverband Haslach-Wasserversorgung (Schreiben vom 01.12.2020)	
5.1	Unsere letzte Stellungnahme vom 23.06.2020 hat weiterhin Gültigkeit. Dem nun vorgelegten Planentwurf und den örtlichen Bauvorschriften stimmen wir zu.	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Planinhalte, die der erneuten Offenlage zugrunde liegen und zu denen in der vorliegenden TÖB-Beteiligung ausschließlich Stellung genommen werden durfte.</i></p> <p><i>Abwägungsvorschlag:</i></p> <p><i>In der nebenstehend genannten Stellungnahme wurden Hinweise zur Trinkwasser- und Feuerlöschversorgung vorgebracht. Diese wurden im Rahmen der damaligen Abwägung bereits zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Begründung zum Bebauungsplan wird nun um diese Hinweise ergänzt.</i></p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 6	Netze BW GmbH (Schreiben vom 17.11.2020)	
6.1	Die von uns abgegebenen Stellungnahmen vom 05.08.2002, 07.06.2005 und 06.07.2020 haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Planinhalte, die der erneuten Offenlage zugrunde liegen und zu denen in der vorliegenden TÖB-Beteiligung ausschließlich Stellung genommen werden durfte.</i></p> <p><i>Abwägungsvorschlag:</i></p> <p><i>In den nebenstehend genannten Stellungnahmen, die zum Teil zum bereits bestehenden Bebauungsplan „Tannau West“ gehören, wurde auf die entsprechende Beachtung der 20-kV-Freileitung und ihres Schutzstreifens hingewiesen.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahmen sind in der vorliegenden Planung nicht mehr relevant, da die 20-kV-Freileitung als Erdkabel in der geplanten öffentli-</i></p>

		<p>chen Grünfläche am Ortsrand verlegt werden soll. Eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger läuft bereits. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf enthält in Plan und Text ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers. Das auf der öffentlichen Grünfläche liegende Pflanzgebot M 1 berücksichtigt die Versorgungsleitung mit entsprechenden Abstandsvorschriften der Bepflanzung. Weiteres ist im Bebauungsplan nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 7	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 24.11.2020)	
7.1	<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zu Planverfahren, Tannau West - 1. Änderung und Erweiterung in Tettnang.</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan haben wir bereits am 18.03.2020 Stellung bezogen.</p> <p>Wir sind nach wie vor von dieser südlichen Erweiterung dieser 2 Betriebe nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Von folgenden Behörden und Trägern öffentliche Belange wurden keine Anregungen und Bedenken in ihrer Stellungnahme vorgebracht:

- Stadt Lindau
- Stadt Wangen
- Gemeinde Achberg
- Gemeinde Eriskirch
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- Regionalwerk Bodensee
- IHK Bodensee-Oberschwaben
- Handwerkskammer Ulm
- Vodafone BW GmbH